

genau abgegrenzter Verantwortungsbereiche einschließlich der Realisierung der persönlichen Verantwortlichkeit in jedem Falle und die Schaffung einer Atmosphäre hoher Wachsamkeit möglichst breiter Teile der Bevölkerung.

Ursachenerforschung konzentrieren!

M. Benjamin hat einen Auszug eines Fragebogens zur Erforschung der konkreten Ursachen und Bedingungen von Straftaten unterbreitet¹⁹. Dieser auszugsweise mitgeteilte Fragebogen gibt — und zwar sowohl für die wissenschaftliche komplexe Erforschung als auch für die spezielle praktische Untersuchung in einem Strafverfahren — wichtige Anregungen und Hinweise, die jedoch nicht schematisch übernommen werden dürfen. Man muß sich darüber im klaren sein, daß es keinen allgemeingültigen Idealfragebogen gibt oder geben kann, daß die Art, Richtung und Anzahl sowie der Charakter der Fragen von der Zielsetzung der jeweiligen Untersuchung abhängt²⁰.
Ebenso gibt es für die Strafpraxis, für die Tätigkeit der Untersuchungsorgane über die oben bzw. von M. Benjamin gegebenen generellen Hinweise hinaus keinen allgemeingültigen Fragespiegel. Jeder Fall, jeder Rechtsbrecher und jede Straftat sind streng individuell, und man muß sich daher bei jeder Sache neu die Frage vorlegen: Worauf kommt es in diesem Fall an, was ist hier der spezifische Schlüssel, um das „Warum“ der Tat aufzudecken und Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu ergreifen.

¹⁹ a. a. O. In ähnlicher Weise untersucht an der Berliner Juristischen Fakultät eine Forschungsgruppe unter Leitung von Dr. Hartmann nach einem ausführlichen detaillierten Fragebogen die Ursachen der Rückfälligkeit junger Täter bis zu 25 Jahren unter Berücksichtigung auch der psychologisch-pädagogischen und psychologisch-medizinischen Aspekte.

²⁰ Es muß namentlich bei einem größeren zur Ausfüllung des Fragebogens herangezogenen Personenkreis durch die Art der Fragestellung und die Anforderungen an die Beantwortung (nicht Einschätzung, wie z. B. Arbeitsbummelant, sondern nur Tatsachen, z. B. X hat von . . . bis . . . gearbeitet oder nicht gearbeitet) eine subjektivistische Einseitigkeit und Voreingenommenheit möglichst ausgeschlossen werden.

Es gibt gegenwärtig bei einigen Dienststellen anzuerkennende Bestrebungen, sich über die für die Statistik notwendigen Zählblätter hinaus im Prozeß der Vorgangsbearbeitung auswertungsfähiges Material (z. B. Fragebogen, Karteikarten oder dgl.) für analytische Untersuchungen zu erarbeiten. Der Erfolg solcher Mühen hängt weitgehend davon ab, daß vorher die Zielstellung und die realen Möglichkeiten der Materialerarbeitung und -auswertung sorgfältig geprüft und eingeschätzt worden sind. Danach richten sich die Fragen ihrem Inhalt wie auch ihrem — optimalen, nicht maximalen — Umfang nach.

Im übrigen unterstreichen diese vielfältigen Initiativen die Wichtigkeit und Dringlichkeit der von M. Benjamin geforderten Konzentration der Erforschung der Kriminalitätserscheinungen und ihrer Ursachen, wodurch die gegenwärtige Zersplitterung und Handwerkelei überwunden würde. Ich möchte insbesondere auch seinen Vorschlag nachdrücklich unterstützen, bei der Obersten Staatsanwaltschaft ein entsprechendes Forschungsinstitut — zumindest aber sehr rasch ein entsprechendes Koordinierungsgremium — zu schaffen, das gegenüber den Instituten an den Fakultäten hinsichtlich der Erforschung der Kriminalität die Funktion eines Leitinstituts ausfüllen könnte. An dieser Stelle müßten — unter Anwendung moderner technischer Verfahren — die betreffenden statistischen Grundmaterialien sowie andere analytische Unterlagen in leicht auswertbarer und den betreffenden Bearbeitern zugänglicher Form konzentriert und gesammelt werden. Dabei ist es unerlässlich, die dieser Sammlung zugrunde liegende Nomenklatur — ausgehend von den Erfahrungen mit der Kriminalstatistik bzw. den Zählblättern — unter Verwertung der Erfahrungen der anderen sozialistischen Länder sowie unter breiter Einbeziehung von Wissenschaftlern und Praktikern sehr sorgfältig, gewissenhaft und perspektivisch auszuarbeiten; sie muß ihrer Qualität nach einen endgültigen Charakter tragen.

JH.jormuüQH'

HORST SCHUR, wiss. Mitarbeiter am Institut für Strafrecht der Martin-Luther-Universität Halle

Die Teilnahme der Werktätigen am Strafverfahren in der CSSR

In der Strafprozeßordnung der CSSR vom 29. November 1981 (Gesetz Nr. 141/1961 — GS—) ist die Teilnahme der Werktätigen am Strafverfahren als ein grundlegendes Verfahrensprinzip ausgestaltet, weil nur dadurch ein wirksamer Kampf um die Überwindung der Kriminalität und ihrer Ursachen geführt werden kann¹. Im § 1 Abs. 2 heißt es:

„Zur Durchsetzung des Zwecks der Strafprozeßordnung haben die Bürger und gesellschaftlichen Organisationen das Recht und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch die Pflicht zur Mitwirkung.“

Zur Sicherung dieser Rechte und Pflichten fordert das Gesetz im § 2 Abs. 7 von den im Strafverfahren tätig werdenden staatlichen Organen eine möglichst umfassende Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen und verlangt von ihnen, daß sie sich auf die erzieherische Tätigkeit der gesellschaftlichen Organisationen stützen. Damit wird ein Grundprinzip des tschechoslowakischen Strafprozesses charakterisiert.²

¹ Hartmann und Pfichystal haben die gesellschaftlichen Verhältnisse, die die umfangreichen Veränderungen auf dem Gebiete der tschechoslowakischen Rechtspflege erforderlich machten, eingehend beschrieben. Vgl. „Die örtlichen Volksgerichte der CSSR“, NJ 1962 S. 314 ff., und „Charakteristische Züge der Neuregelung der Strafgerichtsbarkeit in der CSSR“, NJ 1963 S. 113 ff.

Im § 3 Abs. 2 werden die Formen der Zusammenarbeit beschrieben und die Tätigkeitsgebiete der gesellschaftlichen Organisationen festgelegt:

„Die gesellschaftlichen Organisationen können die im Strafverfahren tätigen Organe auf Fälle von Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit aufmerksam machen und so die Anregung zur Einleitung einer Strafverfolgung geben. Sie können Vorschläge, daß das Gericht zur Vertiefung der erzieherischen Wirkung des Strafverfahrens die Angelegenheit am Arbeitsplatz des Beschuldigten oder an seinem Wohnort verhandelt. Mit den gesellschaftlichen Organisationen arbeitet das Gericht zur Gewährleistung der Teilnahme der Werktätigen an der Tätigkeit des Gerichts zusammen; diese Organisationen arbeiten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beim Vollzug einer Besserungsmaßnahme und bei der Erziehung der Personen zusammen, die bedingt verurteilt und bedingt freigelassen wurden; sie helfen auch bei der Gestaltung von Bedingungen, die dem Verurteilten nach Vollzug der Strafe das geachtete Leben eines werktätigen Menschen ermöglichen.“

Diese Aufgaben sind allen gesellschaftlichen Organisationen gestellt. Besonders bedeutsam erscheint dabei die den Organisationen auferlegte Pflicht, unterein-